

§. 20.

Die vollständige und endgültige Ausgleichung der Militairlasten durch Vergütung von Seiten des Staats erfolgt wo möglich 6 Monate nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem sie entstanden sind.

Unser Ministerium hat wegen gehöriger Liquidirung und Bescheinigung der Militairlasten und periodischer Vorlegung der Liquidationen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Vergütung wird von dem Verwaltungsamte bei der Regierung spätestens monatlich, nach dem Ermessen des Ministeriums auch in kürzeren Fristen liquidirt.

Dasselbe ist berechtigt, denjenigen, welche die Vergütung getragener Militairlasten beanspruchen, die Anmeldung und Bescheinigung ihrer desfalligen Forderung binnen einer ausschließlichen, jedoch nicht länger als 4 Wochen zu bestimmenden, Frist, aufzugeben.

Den bezüglichen Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen des Militairs resp. der Magazinvverwaltungen beigelegt sein, worauf die Regierung, nach geschehener Revision und Feststellung derselben, über die liquidirten Beträge Vergütungs-Anerkennnisse ausgestellt.

Sind Bescheinigungen von Seiten des Militairs nicht zu erlangen gewesen, so kann von der Staatsbehörde das Zeugniß des Gemeindevorstandes, daß die in Frage stehende Leistung wirklich erfolgt sei, als genügend angesehen werden.

In den Vergütungs-Anerkennnissen sind die verabreichten Gegenstände, sowie die Vergütungsansätze dafür, anzugeben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstl. Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 27. Mai 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. j. S.

Dr. v. Vertrak. v. Ketelhödt. v. Bamberg.